



| | | |
|--|--|---------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2020/463 | |
| - öffentlich - | Datum: 27.07.2020 | |
| Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht | Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Ott, Susanne | |
| Konzept zur Durchführung verkürzter/präsenzarmer Regelprüfungen nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in Schleswig-Holstein | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 27.08.2020 | Sozial- und Gesundheitsausschuss | Kenntnisnahme |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Erlass vom 16.03.2020 bzw. mit Verlängerung vom 23.04.2020 wurden die jährlichen Regelprüfungen nach § 20 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in den stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe bis auf weiteres von der Fachaufsicht des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) ausgesetzt. Davon ausgenommen waren Anlassprüfungen, die aufgrund von konkreten Beschwerden oder Hinweisen durchgeführt wurden. Bis zu dem o. g. Datum wurden 18 Regel- bzw. anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Zudem erfolgten seit dem 16.03.2020 weitere 4 anlassbezogene Prüfungen.

Das gesamte Team der Aufsichtsbehörde hat zum Zeitpunkt der Pandemie-Hochphase das Gesundheitsamt / den Infektionsschutz teilweise an 6- 7 Tagen in der Woche unterstützt (Gesundheitsabfragen, Koordination persönlicher Schutzausrüstung, Beratungen). Zudem übernahmen die Mitarbeiterinnen Informationsweitergaben und Beratungen bezüglich der Anforderungen / Umsetzung der Allgemeinverfügungen und Erlasse über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in den stationären und teilstationären Einrichtungen.

Nunmehr erfolgte seitens der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zum 13.07.2020 eine Anpassung des o.g. Erlasses in Form eines Konzeptes zur Durchführung verkürzter / präsenzarmer Regelprüfungen. Die Regelprüfung soll verkürzt und präsenzarm unter Beachtung der Ab-

standsregeln und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der individuellen Gefährdungsbeurteilung der dortigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie unter Berücksichtigung der coronabedingten Situation in den Einrichtungen wiederaufgenommen werden. Die Durchführung dieser Form von Regelprüfungen ist vorerst bis zum 30. September 2020 befristet.

Schwerpunkte der angepassten Prüfung sind die Personalstruktur, der Personaleinsatz sowie die pflegerische Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären Einrichtungen. Als Basis ist die derzeit geltende Prüfrichtlinie nach § 20 Abs. 9 SbStG zugrunde zu legen. Abschließend hat die Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mitgeteilt, dass eine Überprüfung der Quote der durchgeführten Regelprüfungen im Jahr 2020 durch sie nicht erfolgen wird.

Vor Ort soll der Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen und die Arzneimittelversorgung überprüft werden, in der Eingliederungshilfe zusätzlich die Prozessqualität und der Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen und ggfs. die Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen. Es liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde auch die Ergebnisqualität zu prüfen, soweit die Erkenntnisse einer persönlichen Begutachtung für das Prüfungsergebnis der Einrichtung zwingend erforderlich sind. Ein direkter Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll weitestgehend vermieden werden. Zu den anderen Kapiteln laut Empfehlung des o.g. Konzeptes werden die Einrichtungen vor Ort aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen noch am Prüftag zu übersenden.

Vorrangig werden nunmehr die noch aus 2019 offenen Regelprüfungen durchgeführt, sowie Einrichtungsprüfungen mit erhöhter Priorität bzw. aufgrund von Beschwerden.

Coronabedingt ist der Auswahlprozess für die neu zu besetzende Stelle unterbrochen gewesen. Aufgrund von bestehenden arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der neu einzustellenden Verwaltungsfachkraft ist die Einstellung leider erst zum 01.01.2021 möglich.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: Konzept zur Durchführung verkürzter/präsenzarmer Regelprüfungen

Konzept zur Durchführung verkürzter/präsensarmer Regelprüfungen

nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)
in Schleswig-Holstein

Kiel, Juli 2020

Inhalt

| | |
|--|---|
| Ausgangslage..... | 3 |
| Prüfbereiche | 4 |
| Umgang mit der Prüfrichtlinie | 4 |
| Hinweis | 4 |
| Vorschlag für eine verkürzte/präsenzarme Prüfung auf Basis der Prüfrichtlinie für Regeprüfungen nach § 20 Abs. 9 SbStG..... | 5 |

Ausgangslage

Mit Erlass vom 16.03.2020 bzw. mit Verlängerung vom 23.04.2020 wurden die jährlichen Regelprüfungen nach § 20 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) durch die Aufsichtsbehörden der Kreise/kreisfreien Städte in den stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe bis auf weiteres ausgesetzt. Davon ausgenommen sind Anlassprüfungen, die aufgrund von konkreten Beschwerden oder Hinweisen bzw. im Zuge von Nachprüfungen durchgeführt werden.

Der MDK führt bis Ende September ebenfalls keine Regelprüfungen der Qualität nach § 114 SGB XI in ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen durch.

Vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein und auch in den stationären Einrichtungen ist es nunmehr vertretbar und angezeigt, die gesetzlich geforderte Regelprüfung zur Sicherung der Qualität in den Einrichtungen in angepasster Form und unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Anforderungen und Belastungen in den Einrichtungen und bei den Aufsichtsbehörden wieder durchzuführen.

Schwerpunkte der angepassten Prüfung sind die Personalstruktur, der Personaleinsatz sowie die pflegerische Versorgung und Betreuung der Bewohner*innen in den stationären Einrichtungen.

Die Regelprüfung soll verkürzt und präsenzarm im Rahmen der Möglichkeiten der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der individuellen Gefährdungsbeurteilung der dortigen Mitarbeiter*innen sowie unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Situation in den Einrichtungen wiederaufgenommen werden. Als Basis ist die derzeit geltende Prüfrichtlinie nach § 20 Abs. 9 SbStG zugrunde zu legen.

Eine Überprüfung der Quote der durchgeführten Regelprüfungen im Jahr 2020 durch die Fachaufsicht des MSGJFS wird nicht erfolgen, d.h. es werden auch keine Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht bei Nichterfüllung der Prüfquote durch die Kreise/kreisfreien Städte ergriffen.

Prüfbereiche

Der Schwerpunkt der Regelprüfung liegt unverändert auf der Struktur- und Prozessqualität in den Einrichtungen. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch die Ergebnisqualität prüfen. Da die Überprüfung der Ergebnisqualität die Begutachtung und damit einen direkten Kontakt der Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörden mit den Bewohner*innen bedeutet, sollte im Vorfeld abgewogen werden, ob die Erkenntnisse aus einer persönlichen Begutachtung für das Prüfungsergebnis der Einrichtung unbedingt erforderlich ist.

Der direkte Kontakt zu den Bewohner*innen und auch zu den Mitarbeiter*innen der Einrichtung sollte weitestgehend vermieden werden. Soweit sich eine Begegnung nicht vermeiden lässt, sind die geltenden Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen zu beachten.

Umgang mit der Prüfrichtlinie

Die Prüfrichtlinie für Regelprüfungen beinhaltet für den Bereich der Altenpflege 18 Kapitel und für den Bereich der Eingliederungshilfe 20 Kapitel. Die Untergliederung der Kapitel erlaubt an einigen speziell gekennzeichneten Abschnitten eine Überspringmöglichkeit. Der personellen Belastung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Infektionsrisiken in den Einrichtungen soll durch eine darüber hinaus gehende stark verkürzte und präsenzarme Prüfung der Situation in den Einrichtungen entsprechend Rechnung getragen werden (siehe S. 5). Abweichungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde sind im Einzelfall allerdings möglich.

Hinweis

Im Zuge der Wiederaufnahme der Regelprüfungen obliegt den Aufsichtsbehörden ein hohes Maß an Verantwortung. Die aktuelle Infektionslage der jeweiligen Region, die individuelle Situation in den Einrichtungen und die Einschätzung der eigenen Ressourcen sind stets im Blick zu behalten. Vor Beginn einer Regelprüfung sollte abgewogen werden, wie die Gefährdungslage für die Bewohner*innen einzuschätzen ist: Zum einen besteht die Gefahr des Viruseintrages durch die Mitarbeiter*innen der zuständigen Aufsichtsbehörden, andererseits liegen nur wenige Erkenntnisse über die aktuelle Betreuungs- und Versorgungssituation der Bewohner*innen in den jeweiligen Einrichtungen vor.

Die Durchführung verkürzter und präsenzarmer Regelprüfungen ist vorerst bis zum 30. September 2020 befristet.

Empfehlung für eine verkürzte/präsenzarme Prüfung auf Basis der Prüfrichtlinie für Regeprüfungen nach § 20 Abs. 9 SbStG

| Kapitel/Inhalt Regelprüfung | Inhalt verkürzte Regelprüfung | Art der Prüfung |
|--|--------------------------------|--|
| 2 Angaben zur Einrichtung und zur Prüfung | ja | nach Aktenlage/telefonisch |
| 3 Wohnqualität der Einrichtung | --- | --- |
| 4 Konzeption und Qualitätsmanagement | --- (4.3, 4.4) ¹ | --- |
| 5 Umgang mit Beschwerden | ja | nach Aktenlage |
| 6 Hauswirtschaftliche Versorgung 6.1 Verpflegung 6.2 Hausreinigung 6.3 Wäscheversorgung | --- | --- |
| 7 Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung | nur 7.3 | nach Aktenlage/telefonisch |
| 8 Wahrung der Grundrechte | --- | --- |
| 9 Aufbauorganisation | 9.1.1, 9.1.2, 9.1.3 | nach Aktenlage |
| 10 Personalstruktur und –qualifizierung | ja (ohne 10.5) | nach Aktenlage |
| 11 Personaleinsatz | ja | nach Aktenlage |
| 12 Finanzen | --- | --- |
| 13 Informationspflichten | --- | --- |
| 14 Mitwirkung und Mitbestimmung | ja | nach Aktenlage/telefonisch |
| 15 Die Freiheit einschränkende Maßnahmen | ja | 15.1.1 nach Aktenlage 15.1.2-15.4 vor Ort |
| 16 ² Prozessqualität | 16.1 bis 16.5 | vor Ort |
| 17 ³ Umgang mit die Gesundheit gefährdenden Situationen | ja | vor Ort |
| 16 bzw. 18 ⁴ Arzneimittelversorgung | ja (ohne 16.2 bzw. 18.2) | vor Ort |
| 17 bzw. 19 ⁵ Stärken der stationären Einrichtung | --- | --- |

¹ abhängig vom Ergebnis der Prüfung

² Prüfinhalt nur in der Eingliederungshilfe

³ Prüfinhalt nur in der Eingliederungshilfe

⁴ Abweichende Nummerierung der Prüfrichtlinien Pflege und EGH

⁵ Abweichende Nummerierung der Prüfrichtlinien Pflege und EGH